

BAT ade – was bringt der  
Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)?

# GEW kämpft für den Erhalt von Besitzständen



Foto: Joachim Tiemer

**Tarifaueinandersetzung – und kein Ende.** Der Bund, die kommunalen Arbeitgeber und die Gewerkschaften haben sich auf den neuen Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) geeinigt. Doch nicht alle Regelungen stoßen auf ungeteilte Zustimmung.

Nach fast zweijährigen intensiven Verhandlungen ist mit der Unterzeichnung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) zwischen dem Bund, der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber und den Gewerkschaften am 13. September ein tarifpolitisch notwendiger, aber auch zum Teil kontrovers diskutierter Prozess zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Vorläufig, weil die Tarif-

## Kontrovers diskutierter Prozess

gemeinschaft der Länder (TdL) den TVöD bisher nicht übernommen hat, aber auch vorläufig, da zentrale Fragen wie die Eingruppierung erst noch im Zusammenhang mit der Entgeltordnung vereinbart werden müssen. Die Überleitung der am 30. September in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bund bzw. einem Mitglied der VKA stehenden Arbeitnehmer in den TVöD ist bereits vollzogen. Diese Beschäftigten werden so gestellt, als hätte sich für sie vom Entgelt her nichts geändert.

Erreichte Besitzstände bzw. noch zu erwartende Entgelterhöhungen aus bevorstehenden Zeit- und Bewährungsaufstiegen zu sichern, war ein zentrales Ziel der Gewerkschaften. Die Sicherung dieser sog. „Expektanzen“ konnte in großem Maße auch gegen den Widerstand der Arbeitgeber umgesetzt werden.

Da die Arbeitgeber in den Verhandlungen auf dem Prinzip der Kostenneutralität beharren, sind aber auch kritisch zu bewertende Bedingungen im Tarifvertrag enthalten.

Dies betrifft insbesondere die ab dem 1. Oktober 2005 unter den Bedingungen des

TVöD neu einzustellenden Beschäftigten, die zum Teil die nach altem BAT zu erwartenden Entgelte nicht werden erzielen können.

Wenn dies auch kein größeres Problem für die unteren und mittleren Gehaltsgruppen darstellt, so wirkt sich die neue Entgeltordnung für die höheren Entgeltgruppen im Vergleich zum BAT negativer aus.

Da die GEW-Mitgliedschaft überwiegend in akademischen Berufen tätig ist, ist sie von dieser Entwicklung stärker betroffen als die Mitglieder anderer Gewerkschaften.

## Finanzielle Verschlechterungen abwenden

Zwei Beispiele aus dem Schul- und Hochschulbereich sollen verdeutlichen, dass die Gewerkschaften in den weiterhin laufenden Verhandlungen diese Problematik verstärkt beachten müssen. So würde ein unter den Bedingungen des BAT mit BAT II a zum 1. November 2005 eingestellter Berufsschullehrer, der 33 Jahre alt ist und ein Kind hat, eine Vergütung von brutto 3553,45 Euro erzielen. Derselbe Berufsschullehrer bekäme beim Arbeitgeber Bund (z.B. Bundeswehrfachschule) die Entgeltgruppe 13, Stufe 2, wenn der Vorbereitungsdienst als Berufserfahrung anerkannt würde ein Bruttogehalt von 3130 Euro. Seine Einstufung müsste, um das Gehaltsniveau des BAT zu erreichen, in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 erfolgen. Die Differenz ist bei einem ledigen Angestellten allerdings um 200 Euro niedriger. An diesem Beispiel wird deutlich, wie sich die Abkehr von familienbezogenen Bestandteilen der Vergütung, die den beamten-

rechtlichen Regelungen der Alimentation nachgebildet war, auswirkt.

Gravierende Auswirkungen kann es im Bereich der Hochschulbeschäftigten geben, wo viele Beschäftigungsverhältnisse nur befristet werden. Ein wissenschaftlicher Angestellter an einer Hochschule würde nach BAT in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert. Als Lediger mit einem Alter von 31 Jahren erzielte er eine Bruttovergütung von 3315,54 Euro. Derselbe Angestellte bekäme im neuen TVöD die Zuordnung in die Entgeltgruppe 13, Stufe 1 und ein Bruttogehalt von 2817 Euro. Es müsste, um einen Ausgleich zum alten BAT zu erreichen, aber eine Zuordnung zur Stufe 3 erfolgen.

Als weiteres Problem kann sich die Befristungspraxis im Hochschulfeld erweisen, da bei Wechseln zwischen Arbeitgebern unter bestimmten Konstellationen auch Beschäftigte mit mehrjähriger Berufspraxis in Stufe 1 eingestuft werden.

## Ein Zurück zum BAT ist nicht möglich

Abgemildert wird der Verlust allerdings durch die im TVöD vereinbarte Jahressonderzahlung von 60% eines Monatsentgelts. Im Bereich der Länder gibt es zurzeit keine Sonderzahlung für Neueingestellte mehr.

Beide Beispiele verdeutlichen, dass in den jetzt zu führenden Verhandlungen zur Entgeltordnung und den noch nachzuverhandelnden Bereichen die Gewerkschaften und insbesondere die GEW auf diese Probleme aufmerksam machen und Verbesserungen erreichen müssen. Allerdings ist auch klar, dass ein einfaches Zurückziehen auf den BAT nicht möglich ist, da dieser Tarifvertrag nicht mehr gepflegt wird und somit auch keine Gehaltsrunden mehr geführt werden können. Die Konsequenz für die Länderbeschäftigten wäre, dass die Gehälter auf dem Stand vom 1. Mai 2004 eingefroren werden bei gleichzeitiger Arbeitszeiterhöhung und Streichung von Sonderzahlungen für alle Neubeschäftigten.

Dies macht es erforderlich, für eine Übernahme des TVöD durch die Länder zu streiten und für Strukturverbesserungen einzutreten. Die GEW arbeitet intensiv an beidem.

RÜDIGER HEITEFAUT

## 40 Jahre in der GEW

Zum 40-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im November folgenden Kolleginnen und Kollegen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.

Gerda Braun (Wangelstedt), Doris Buchweitz (Dorum), Erika Fiedler (Braunschweig), Rosemarie Henschel (Nordhorn), Irmtrud Holtz (Ebergötzen), Euke-Albert Koos (Wustrow), Renate Manz (Delmenhorst), Horst Meyer (Soltau), Winfried Schellhardt (Wunstorf), Horst Seidel (Lehrte), Horst Wemker (Neuenhaus), Dieter Wende (Winsen).